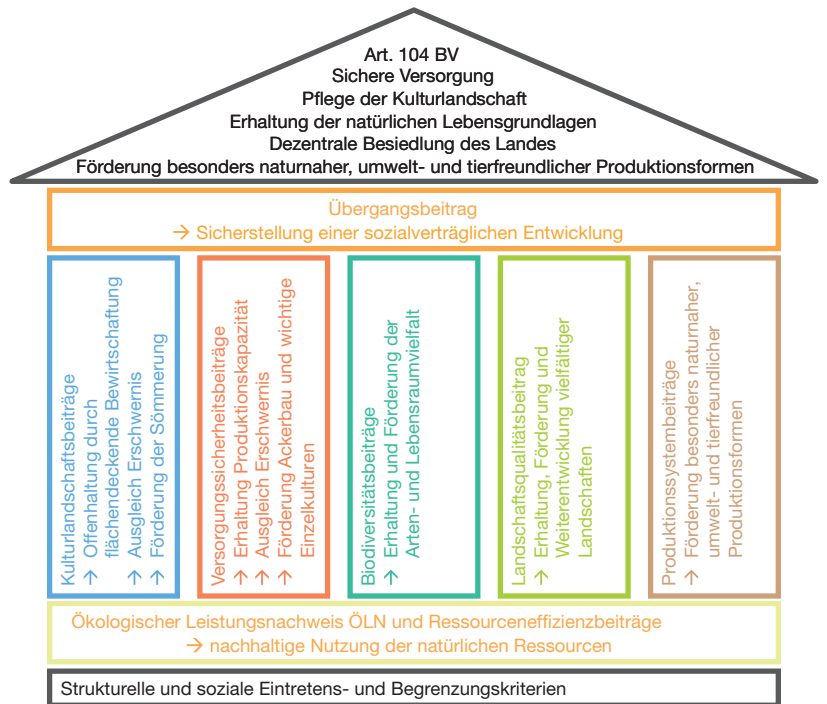


Konzept und Struktur des neuen Direktzahlungssystems

# Bewirtschaftungsbeiträge für kommunale Naturschutzobjekte

Wie steht es um die Bewirtschaftungsbeiträge auf kommunaler Stufe? Wie spielen sie mit den agrarpolitischen Direktzahlungen zusammen, und welche Auswirkungen hat dabei die neue Agrarpolitik? Das überarbeitete Beitragsreglement des Kantons baut auf dem neuen Bundesystem auf.

Martin Graf  
Projektleiter Gebietsbetreuung  
Stv. Leiter Fachstelle Naturschutz  
Amt für Landschaft und Natur  
Baudirektion Kanton Zürich  
Telefon 043 259 43 63  
martin.graf@bd.zh.ch  
www.naturschutz.zh.ch



Beiträge für verschiedene Leistungen der Landwirtschaft sollen die richtigen Anreize setzen und Erbrachtes abgelden.  
Quelle: Bundesamt für Landwirtschaft

Gemäss Planungs- und Baugesetz müssen die Gemeinden die Naturschutzobjekte von kommunaler Bedeutung bezeichnen und deren Schutz gewährleisten. Dies bedeutet in aller Regel, dass die Schutzobjekte jährlich bewirtschaftet werden müssen.

### Beitragsreglemente als Grundlage für Entschädigungen

Lassen Gemeinden die Bewirtschaftung der kommunalen Naturschutzobjekte durch Private ausführen, so ist dafür eine angemessene Entschädigung zu leisten. Folgendermassen steht es im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG Art. 18c): «Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen». Erfolgt die Bewirtschaftung durch Landwirte, so sind die entsprechenden Beiträge gemäss Direktzahlungsverordnung des Bundes zu berücksichtigen.

Doppelzahlungen sind allerdings nicht zulässig, dies führt die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz des Bundes NHV in Art. 19 aus: Abgeltungen werden nach Artikel 18 NHV um die Beiträge gekürzt, die für die gleiche

ökologische Leistung auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche oder der Betriebsfläche nach den Artikeln 55–62 der Direktzahlungsverordnung (DZV) gewährt werden.

Trotz der Bundesbeiträge gemäss Direktzahlungsverordnung an die Landwirte ist ein kommunales Beitragsreglement nötig: In Art. 55 Abschnitt 5 der Direktzahlungsverordnung ist festgehalten, dass keine DZV-Beiträge für Flächen ausgerichtet werden, für die nach den Artikeln 18a, 18b, 23c und 23d NHG naturschützerische Auflagen bestehen und für die mit den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen oder den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen keine Vereinbarung über die angemessene Abgeltung dieser Auflagen abgeschlossen wurde. Die Gemeinden müssen also für ihre kommunalen Naturschutzobjekte mit den Bewirtschaftern und oder den Grundeigentümern eine Vereinbarung über die Bewirtschaftung und die angemessene Entschädigung abschliessen. Als Grundlage für diese Vereinbarungen muss die Gemeinde ein Beitragsreglement erarbeiten und beschliessen. Dieses muss natürlich die Bundesbeiträge berücksichtigen.

### Auswirkungen der neuen Agrarpolitik

Die Neuausrichtung der Agrarpolitik 2014 hat zu grösseren Veränderungen im Bereich der Biodiversitätsbeiträge des Bundes gemäss Direktzahlungsverordnung geführt. Gemeinden müssen also ihre kommunalen Beitragsreglemente anpassen.

Die neue Agrarpolitik ist so aufgebaut, dass die verschiedenen Beitragskategorien die einzelnen gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirte entschädigen. Es gibt Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheits-, Biodiversitäts-, Landschaftsqualitäts- und Produktionssystembeiträge (Grafik Seite 31).

Bei den kommunalen Naturschutzbeiträgen sind die Biodiversitätsbeiträge zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung der angemessenen Entschädigung relevant sind zudem auch die zielverwandten Hangbeiträge und Offenhaltungsbeiträge.

Bei den Biodiversitätsbeiträgen gibt es vier Beitragskategorien, die für die verschiedenen Biodiversitätsförderflächentypen und die verschiedenen landwirtschaftlichen Produktionszonen unterschiedlich hoch sind (Tabelle rechts)

- Der Beitrag der Qualitätsstufe I (QI) ist nur an Bewirtschaftungsauflagen gebunden. Diese können in Absprache mit dem Kanton für kommunale Naturschutzobjekte den konkreten biologischen Zielen angepasst werden.
- Der Beitrag für die Qualitätsstufe II (QII) ist an Qualitätsanforderungen gebunden. Diese müssen alle acht Jahre erhoben werden. Das muss der Landwirt im Rahmen der landwirtschaftlichen Erhebung beantragen.
- Der Beitrag der Qualitätsstufe III (QIII) ist den nationalen Biotopen vorbehalten.
- Im Weiteren ist ein Vernetzungszuschlag möglich, sofern ein Vernetzungsprojekt besteht (siehe Artikel Seite 29).

### Das Beitragsreglement des Kantons

Der Kanton hat sein Beitragsreglement für die Bewirtschaftung der regionalen und kantonalen Naturschutzgebiete überarbeitet. Das neue Reglement baut auf dem neuen Bundessystem auf, soll möglichst hohe Kontinuität gewährleisten, zielführend und einfach sein.

Es empfiehlt sich, für die Erarbeitung oder Überarbeitung des kommunalen Beitragsreglementes eine Fachperson beizuziehen. Für Auskünfte steht auch die Fachstelle Naturschutz zur Verfügung.

### 3. Biodiversitätsbeiträge BDB

DZV Art. 55 bis 60 und Anhang 7

#### BDB mit drei Qualitätsniveaus auf der LN und im Sömmerungsgebiet

Qualitäts- (Stufen 1, 2 und 3) und Vernetzungsbeitrag (V) (Fr. pro ha)

Die Stufe 1 entspricht dem DZV-Niveau von 2013, die Stufe 2 dem ÖQV-Niveau von 2013, in der Stufe 3 können Objekte in Inventaren von nationaler Bedeutung ab 2016 gefördert werden.

	Qualitätsniveaus			V*
	1	2	3	
<b>1. Extensiv genutzte Wiesen</b>				
Talzone	1500	1500	200	1000
Hügelzone	1200	1500	200	1000
Bergzone I und II	700	1500	200	1000
Bergzone III und IV	550	1000	200	1000
<b>2. Streueflächen</b>				
Talzone	2000	1500	200	1000
Hügelzone	1700	1500	200	1000
Bergzone I und II	1200	1500	200	1000
Bergzone III und IV	950	1500	200	1000
<b>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</b>				
Talzone, Hügelzone, BZ I und II	450	1200	200	1000
Bergzone III und IV	450	1000	200	1000
<b>4. Extensive Weiden und Waldweiden</b>				
Alle Zonen	450	700	200	500
<b>5. Hecken, Feld- und Ufergehölze</b>				
Alle Zonen	3000	2000	-	1000
<b>6. Buntbrache</b>				
Tal- und Hügelzone	3800	-	-	1000
<b>7. Rotationsbrache</b>				
Tal- und Hügelzone	3300	-	-	1000
<b>8. Ackerschonstreifen</b>				
Alle Zonen	2300	-	-	1000
<b>9. Saum auf Ackerfläche</b>				
Talzone, Hügelzone, BZ I und II	3300	-	-	1000
<b>10. Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt</b>				
Alle Zonen	-	1100	-	1000
<b>11. Uferwiese entlang von Fließgewässern</b>				
Alle Zonen	450	-	-	1000
<b>12. Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet</b>				
Ganzes SÖG	-	150	-	-
<b>13. Hochstamm-Feldobstbäume</b>				
Alle Zonen	15	30	-	5
pro Nussbaum*	15	15	-	5
<b>14. Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen</b>				
Alle Zonen	-	-	-	5
<b>15. Regionsspezifische BFF</b>				
Alle Zonen	-	-	-	1000

\*Die Beiträge können abweichen, da der Kanton die Beitragsansätze für die Vernetzung festlegt

\*Für Nussbäume, die 2013 in einer Verpflichtungsdauer sind (6 Jahre), werden bis Ende dieser Dauer Fr. 30.00 bezahlt

Verschiedene Beitragskategorien entschädigen die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirte.  
Quelle: Auszug aus «Factsheet Focus AP-PA 2014-2018», © AGRIDEA



Das Beitragsreglement des Kantons kann bei der Fachstelle Naturschutz bezogen werden.  
Quelle: Fachstelle Naturschutz



Die meisten kommunalen Naturschutzobjekte müssen bewirtschaftet werden. Die Bewirtschaftung muss geregelt und entschädigt werden.  
Quelle: Fachstelle Naturschutz